

WETTKAMPFORDNUNG
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG
für die Sportarten
AGILITY | MOBILITY | OBEDIENCE

GESCHÄFTSREGLEMENT

gültig ab 01.10.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlage.....	3
2	Zweck	3
3	Informationen und Homepage.....	3
4	Mitgliedschaft und Kooperationspartner.....	4
5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
6	Organe.....	5
7	Delegiertenkonferenz	5
8	Die TKAMO als Vorstand der AG AMO	6
8.1	Die Aufgaben der TKAMO	6
9	Amtsführung	7
10	Sanktionswesen.....	8
11	Rekursrecht	8
12	Genehmigung und Inkrafttreten.....	9

Hinweis zur geschlechtsneutralen Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1 GRUNDLAGE

Art. 1.1

In Anwendung der Art. 12 sowie 37 bis 39 der SKG-Statuten (1985) besteht eine Arbeitsgemeinschaft für Agility Mobility Obedience (AG AMO) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG).

Der Zentralvorstand der SKG übt die oberste Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen aus, um sicherzustellen, dass diese die Statuten und Reglemente, die gegebenen Instrumente, die Prinzipien der Buchhaltung usw. einhalten. Er legt die Grundsätze der Rechnungslegung und Finanzkontrolle in spezifischen Vorschriften fest.

2 ZWECK

Art. 2.1

Die AG AMO ist die massgebende Organisation für Agility, Mobility und Obedience in der Schweiz und fördert durch die Zusammenarbeit mit den SKG-anerkannten Lokalsektionen und Rasseklubs, insbesondere die

- a) Förderung der Erziehung, Ausbildung, Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- b) Ausbildung von Wettkampfrichtern für Agility und Obedience sowie von Obedience Wettkampfleitern;
- c) Überwachung der Wettkämpfe für Agility und Obedience sowie Veranstaltungen für Mobility;
- d) Homologierung des Titels Internationaler Agility Champion (CACIAG) bzw. Obedience Champion (CACIOB);

Art. 2.2

Der AG AMO obliegt die Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen, Reglementen und nationalen Prüfungsordnungen in den Bereichen von Agility, Mobility und Obedience, für die sie gemäss diesem Geschäftsreglement zuständig ist.

Art. 2.3

Die AG AMO führt eine eigene Rechnung. Sie erhält ihre finanziellen Mittel aufgrund eines alljährlich einzureichenden Budgets durch Erträge, die sie selbst erwirtschaftet und durch Zuschüsse von der Zentralkasse der SKG. Das Budget und die Rechnungslegung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Zentralvorstandes (ZV) der SKG.

3 INFORMATIONEN UND HOMEPAGE

Art. 3.1

Die AG AMO sorgt für eine angemessene Verbreitung von Informationen über die Hundesportarten Agility, Mobility und Obedience, die im Interesse ihrer Mitglieder sind.

Art. 3.2

Die AG AMO unterhält eine eigene Homepage, auf welcher die Liste der AG AMO-Agility- und Obediencewettkampfrichter, der rollenden Agenda der Wettkämpfe und Veranstaltungen von Agility, Mobility und Obedience der SKG angeschlossenen Lokalsektionen und Rasseklubs sowie weitere mit den Hundesportarten Agility, Mobility und Obedience relevante Informationen publiziert werden.

Art. 3.3

Die AG AMO vermittelt Informationen über die Hundesportarten Agility, Mobility und Obedience an Dritte.

4 MITGLIEDSCHAFT UND KOOPERATIONSPARTNER

Art. 4.1

Der AG AMO gehören alle Lokalsektionen und Rasseklubs der SKG an, die sich mit der Ausbildung von Agility, Mobility und Obedience befassen, Wettkämpfe und sportliche Anlässe in diesen Hundesportarten durchführen und die sich der AG AMO anschliessen wollen.

Art. 4.2

Weitere an den Hundesportarten Agility, Mobility und Obedience interessierte Vereinigungen, die der SKG angehören, können als ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Art. 4.3

Die AG AMO kann mit kantonalen oder eidgenössischen Organisationen oder anderen Verbänden und/oder Vereinigungen aufgrund von schriftlichen Vereinbarungen als Kooperationspartner zusammenarbeiten.

5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 5.1

Die Mitglieder der AG AMO sind verpflichtet, die Bestrebungen der Organisation zu fördern und zu unterstützen; an den Arbeiten der AG AMO Anteil zu nehmen und alles zu unterlassen, was der AG AMO oder ihrem Ansehen abträglich sein könnte.

Art. 5.2

Alle Mitglieder sind an die gemäss diesem Reglement rechtskräftig zustande gekommenen Beschlüsse gebunden.

Art. 5.3

Die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz sowie der Technischen Kommission für Agillity, Mobility und Obedience (TKAMO) (soweit diese für die Lokalsektionen und Rasseklubs von Bedeutung sind) werden den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

Art. 5.4

Jede/r angeschlossene Lokalsektion und Rasseklub ist berechtigt, auf je 50 Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch je einen Delegierten an die Delegiertenkonferenz der AG AMO abzuordnen.

Art. 5.5

Die angeschlossenen Lokalsektionen und Rasseklubs zahlen keine Beiträge an die AG AMO. Allfällige Beiträge der Kooperationspartner richten sich nach dem entsprechenden Kooperationspartnervertrag. Gestützt auf Ziff. 2.9 des Reglements „Internationale Meisterschaften Agility“ und Ziff. 1.5 des Reglements „Internationale Meisterschaften Obedience“ der Wettkampfordnung der SKG für die Sportarten Agility und Obedience wird der WM-Franken erhoben.

Art. 5.6

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der AG AMO erlassenen Richtlinien, Reglemente und Weisungen einzuhalten und umzusetzen.

Art. 5.7

Vorbehältlich der Bestätigung durch die TKAMO haben nur die Lokalsektionen und Rasseklubs der SKG das Recht, Wettkampfrichter-Anwärter zu ernennen, wobei die Bestimmungen des Reglements

Wettkampfrichter AG AMO in der jeweils geltenden Fassung (gegenwärtig gültig ab 01.05.2018) anzuwenden sind. Die anerkannten Wettkampfrichter und -anwärter werden im Richterverzeichnis der AG AMO aufgeführt.

6 ORGANE

Art. 6.1

Die Organe der AG AMO sind:

- a) die Delegiertenkonferenz für die Hundesportarten Agility, Mobility und Obedience bestehend aus den Delegierten der Lokalsektionen und Rasseklubs (Art 5.4 vorstehend).
- b) die Technische Kommission für Agillity, Mobility und Obedience (TKAMO) als Vorstand und ausführendes Organ der AG AMO.

7 DELEGIERTENKONFERENZ

Art. 7.1

Oberstes Organ der AG AMO ist die Delegiertenkonferenz. Sie besteht aus Delegierten der angeschlossenen Lokalsektionen und Rasseklubs. Sie findet bei Bedarf jedes Jahr, mindestens aber alle drei Jahre vor der Delegiertenversammlung der SKG statt. Sie wird vom Präsidenten der TKAMO oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Art. 7.2

Ausserordentliche Delegiertenkonferenzen können einberufen werden

- a) durch Beschluss der TKAMO
- b) durch Begehren von 3 der der AG AMO angeschlossenen Lokalsektionen und Rasseklubs
- c) durch den ZV der SKG.

Art. 7.3

Datum und Ort der Delegiertenkonferenz werden durch die TKAMO festgelegt. Ihre Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin. Die Traktandenliste ist auf der Einladung bekanntzugeben. Die der AG AMO angeschlossenen Lokalsektionen und Rasseklubs sind schriftlich oder mit E-Mail einzuladen.

Art. 7.4

Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenkonferenz sind bis 31. Dezember schriftlich beim Präsidenten der TKAMO einzureichen.

Art. 7.5

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden; sie können jedoch der TKAMO zur Prüfung und Antragstellung an die nächste Delegiertenkonferenz überwiesen werden.

Art. 7.6

Jede reglementsconform einberufene Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (Art. 67 Abs. 2 ZGB).

Art. 7.7

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 7.8

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenkonferenz nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Präsident und Kassier werden einzeln ins Amt gewählt, für die übrigen Mitglieder der TKAMO ist eine gemeinsame Wahl möglich. Sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, muss die Wahl der Mitglieder der TKAMO geheim durchgeführt werden.

Art. 7.9

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 7.10

Zu Beginn der Delegiertenkonferenz ist eine Präsenzliste zu erstellen.

Art. 7.11

Die Delegiertenkonferenz ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Genehmigung der Protokolle der AG AMO
- c) Genehmigung der Berichte der TKAMO
- d) Wahl und Abwahl der Mitglieder der TKAMO
- e) Genehmigung des Geschäftsreglements der AG AMO sowie Beschlussfassung über dessen Änderung
- f) Genehmigung sämtlicher weiterer Reglemente
- g) Beschlussfassung über Antrag an die SKG zwecks Auflösung der AG AMO

8 DIE TKAMO ALS VORSTAND DER AG AMO

Art. 8.1

Der Vorstand der AG AMO ist die Technische Kommission TKAMO. Sie besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die von der Delegiertenkonferenz der AG AMO gewählt werden. Der Präsident der TKAMO gehört von Amtes wegen dem Zentralvorstand der SKG an. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre mit Wiederwählbarkeit und fällt mit derjenigen des Zentralvorstandes der SKG zusammen.

Art. 8.2

Die TKAMO besteht aus Präsident, Kassier sowie Beisitzern. Soweit die Kandidaten für die TKAMO bekannt sind, ist der ZV der SKG entsprechend zu orientieren.

Art. 8.3

Die Sitzungen der TKAMO werden durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen. Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

8.1 Die Aufgaben der TKAMO

Art. 8.4.1

Der TKAMO obliegt die Festlegung von Richtlinien und Rahmenbestimmungen sowie die Koordination, Genehmigung und Überwachung von Wettkämpfen und Veranstaltungen der Sportarten Agility, Mobility und Obedience.

Art. 8.4.2

Die TKAMO prüft Anträge von Lokalsektionen und Rasseklubs der SKG und genehmigt sie gegebenenfalls, soweit letzteres nicht in die Kompetenz des Zentralvorstandes der SKG fällt.

Art. 8.4.3

Die TKAMO bestätigt die Ernennung von Wettkampfrichtern und -anwärtern sowie von internationalen Richtern gemäss des jeweils gültigen Reglements Wettkampfrichter und sie führt eine Liste in der alle Wettkampfrichter und -anwärter verzeichnet sind.

Art. 8.4.4

Der TKAMO obliegt die Aus- und Weiterbildung der Wettkampfrichter und gegebenenfalls weiterer mit der Ausbildung und/ oder der Durchführung von Wettkämpfen betrauten Personen. Sie organisiert Ausbildungen auf Antrag der AG AMO oder im eigenen Ermessen. Sie kann diese selber durchführen oder geeignete Stellen damit beauftragen.

Art. 8.4.6

Die TKAMO berät behördliche Instanzen, Versicherungen und Organisationen in rechtlichen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit den Hundesportarten Agility, Mobility und Obedience bei Verhandlungen, Streitfällen etc.

Art. 8.4.7

Die TKAMO schliesst Kooperationsvereinbarungen gemäss Art. 4.3 vorstehend ab.

Art. 8.4.8

Die TKAMO erstellt jährlich einen Entwurf für das Budget und die Jahresrechnung. Die Unterlagen sind dem ZV der SKG zur vorgängigen Genehmigung zu unterbreiten. Dabei sind vom ZV verfügte Änderungen für die AG AMO verbindlich.

9 AMTSFÜHRUNG

Art. 9.1

Den TKAMO-Mitgliedern ist für Sitzungen und Reisespesen eine Entschädigung gemäss dem Spesenreglement der SKG zu entrichten.

Art. 9.2

Der Kassier verwaltet das Vermögen der TKAMO im Sinne der Weisungen der Delegiertenkonferenz und der TKAMO. Er führt die Jahresrechnung mit Abschluss per 31. Dezember. Er und der Präsident zeichnen, vorbehältlich der Zustimmung des ZV der SKG, kollektiv zu zweien für die TKAMO.

Art. 9.3

Der Jahresabschluss der AG AMO wird alljährlich im Rahmen der SKG-Gesamtrechnung durch die Rechnungsrevisoren der SKG geprüft. Die Genehmigung der AG AMO-Unterrechnung der SKG obliegt formell der DV der SKG.

Art. 9.4

Die Kompetenzen und Pflichten aller Mitglieder der TKAMO werden in internen Pflichtenheften schriftlich festgelegt.

Art. 9.5

Das Sekretariat wird durch einen Mitarbeiter geführt der der Geschäftsstelle der SKG angegliedert und dem Geschäftsführer SKG unterstellt ist. Das Sekretariat erledigt den notwendigen Schriftverkehr und ist für die Veröffentlichung notwendiger Bekanntmachungen in den durch die Delegiertenkonferenz bestimmten Publikationsorganen besorgt.

10 SANKTIONSWESEN

Art. 10.1

Die TKAMO kann gegen die angeschlossenen Lokalsektionen, Rasseklubs, Wettkampfveranstalter und Lizenzinhaber, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG oder der massgebenden Reglemente der SKG-Sektionen zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen der TKAMO keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG/TKAMO bzw. der Hundesportarten Agility, Mobility und Obedience schädigen, von sich aus oder auf Anzeige hin Sanktionen aussprechen. Vorbehalten bleiben die Sanktionen gemäss Reglement Wettkampfrichter.

Art. 10.2

Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu gewährleisten. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

Art. 10.3

Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis;
- b) Sanktionen gemäss der Auflistung „Allgemeine Bestimmungen“ der Wettkampfordnung
- c) Geldstrafe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 1'000.00

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.

Art. 10.4

Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 500.00. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber einer Sanktion ausgesprochen wird. Der Anzeigersteller trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgefällt wird und der Anzeigersteller leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder die Anzeige zurückzieht.

11 REKURSRECHT

Art. 11.1

Gegen Beschlüsse und Entscheide der TKAMO steht den angeschlossenen Lokalsektionen und Rasseklubs, Wettkampfrichtern und Wettkampfrichter-anwärtern, Prüfungsteilnehmern bzw. Hundeeigentümern, resp. -haltern, sofern sie vom Entscheid betroffen sind, innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über das Verbandsgericht der SKG.

12 GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Das Reglement wurde anlässlich der DKAMO vom 28.08.2021 beschlossen und vom Zentralvorstand der SKG am 13.10.2021 auf Antrag der TKAMO genehmigt.

Das Reglement tritt per 01.10.2021 in Kraft.

Hansueli Beer
Präsident SKG

Béat Leuenberger
Vizepräsident SKG

Peter Feer
Präsident TKAMO

Sascha Grunder
Vizepräsident TKAMO